

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 den Bebauungsplan „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen i.d.F. vom 11.02.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Almshamer Feld III – Abschnitt I“, Stefanskirchen in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich „östlich des Ortsbereiches von Stefanskirchen“. Die Flurnummern 98 Teil und 91 Teil der Gemarkung Stefanskirchen sind betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist zusätzlich abrufbar unter www.ampfing.de/wohnen-leben/bauleitplanverfahren/.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

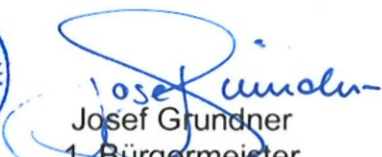
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ampfing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 20.02.2026
GEMEINDE AMPFING




Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 23.02.2026
abgenommen am: 23.03.2026

.....
Datum, Unterschrift

